

93. Zum Begriff „Grenzstein“ im Sinn des § 274 Nr. 2 StGB.

VI. Straffenat. Ur. v. 7. Juli 1921 g. D. VI 391/21.

I. Landgericht München-Glabach.

Gründe:

Nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils hatte der Oberlandmesser R. die in Frage kommenden Teilstücke für einen Geländeaustausch abgesteckt und versteint. Zwei der von R. als Grenzsteine gesetzten Steine hat der Angeklagte versetzt oder durch Dritte versetzen lassen und dadurch die Grenzlinie zu seinem Vorteil und zum Nachteil seines Nachbarn verschoben. Das Urteil spricht nicht ausdrücklich aus, daß R. durch die zuständige Behörde oder durch eine übereinstimmende Willenserklärung der Beteiligten den Auftrag erhalten hatte, Grenzsteine zur Bezeichnung von verbindlich festgesetzten Grundstücksgrenzen zu setzen (RGSt. Bd. 41 S. 94); es kann aber, da Bedenken nach dieser Richtung nicht erhoben worden sind, davon ausgegangen werden, daß es sich um eine ordnungsmäßige Setzung von Grenzsteinen handelte. . . .

Wie das Urteil feststellt, war R. mit dem Setzen des einen der beiden Grenzsteine noch nicht ganz fertig geworden und beabsichtigte eine Nachprüfung der Lage des Steines. Es handelte sich bei dem Setzen dieses Steines hiernach nicht um die vorläufige Bezeichnung einer festgestellten Grenze durch einen Grenzstein (RGKspr. Bd. 1 S. 811, Bd. 5 S. 251), sondern um die Bezeichnung einer vorläufig angenommenen, noch näher festzustellenden, Grenze. Der Stein war mithin noch kein zur Bezeichnung einer Grenze bestimmtes Merkmal, also noch kein Grenzstein im Sinn des § 274 Nr. 2 StGB., und der Ausspruch des Urteils, ein Vergehen gegen die Vorschrift liege auch dann vor, wenn die Grenzsteine noch nicht endgültig die richtige Lage erhalten haben, ist in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Solange ein Stein nach dem Willen des ihn Setzenden nicht eine festgestellte Grenze bezeichnet, ist er auch nicht durch § 274 Nr. 2 StGB. gegen Wegnahme, Vernichtung, Unkenntlichmachung und Verrückung geschützt. Ein Verrücken des Grenzsteins ist insofern nicht einwandfrei festgestellt.

Auch ein fälschliches Setzen eines Grenzsteins kann nicht in Frage kommen, da der Angeklagte wußte, daß die Grenzlinie noch nicht festgesetzt war, sondern erst durch eine Nachprüfung ermittelt werden sollte. Der Angeklagte wollte also nicht den Anschein erwecken, als ob der von ihm gesetzte Stein zur Bezeichnung einer ermittelten Grenze bestimmt sei. Bei der erneuten Verhandlung wird das Landgericht zu prüfen haben, ob ein versuchter Betrug in Frage kommt.